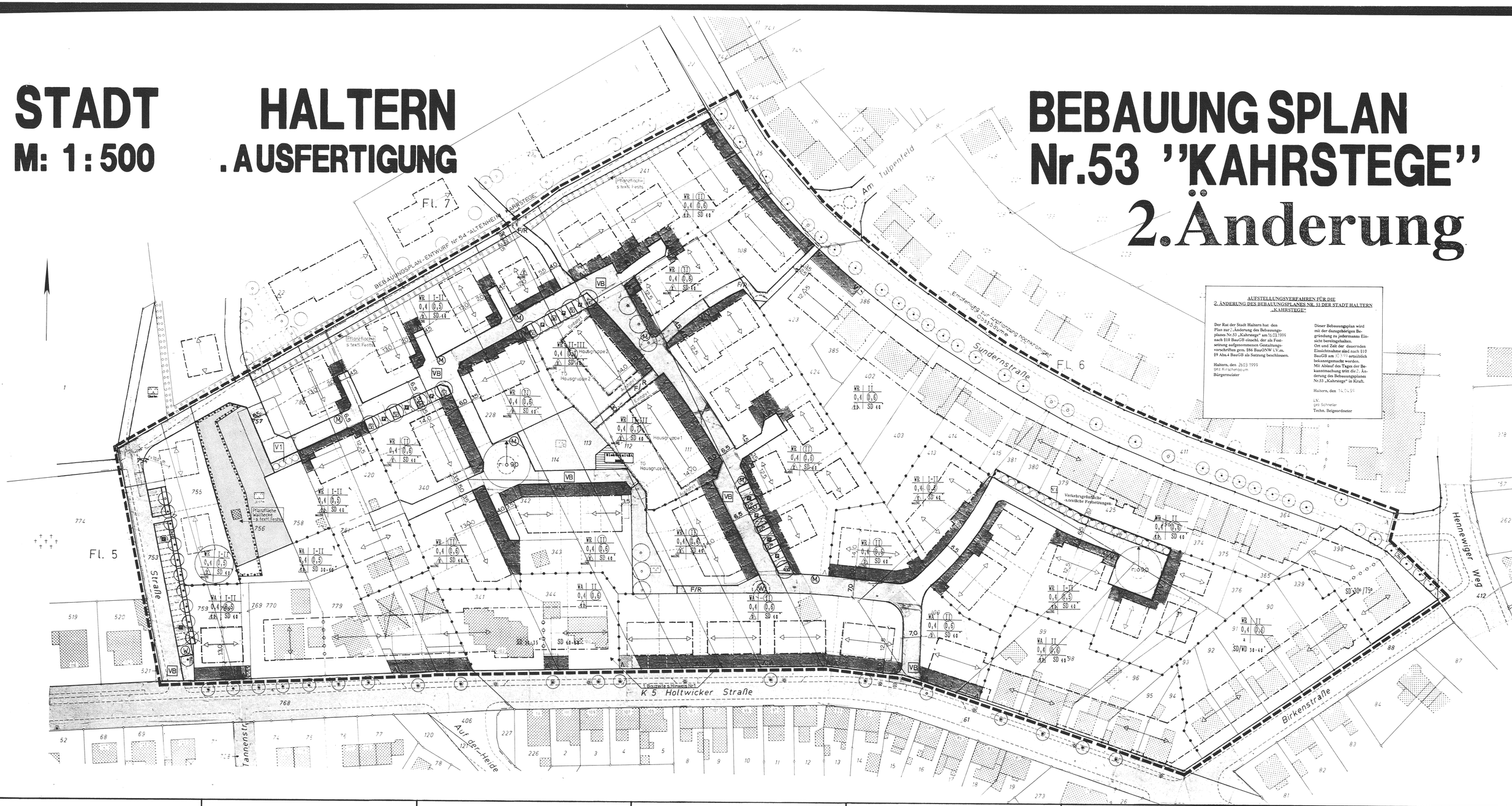
STADT HALTERN

M: 1:500 **. AUSFERTIGUNG**

BEBAUUNG SPLAN Nr.53 "KAHRSTEGE"

2. Änderung



AUFSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53 DER STADT HALTERN „KAHRSTEGE"

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.53 „Kahrstege" am 16.03.1999 nach §10 BauGB einschl. der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 BauONW i.V.m. §9 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 26.03.1999
gez. Kirschbaum
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §10 BauGB am 30.3.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.53 „Kahrstege" in Kraft.

Haltern, den 14.04.99

I.V.
gez. Schneider
Techn. Beigeordneter

Planzeichenerläuterungen

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverord. - BauNVO -) (I-II = der Basisgeschosszahl entspr. BauNVO -)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –

Maß der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Bauweise: Zahl der Vollgeschosse
- GRZ: Grundflächenzahl
- GFZ: Geschoßflächenzahl
- Dachform/Dachn.
- Nutzungsart der Gebäude
- II: Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- II-III: Mindest- und Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4: Grundflächenzahl – s. textl. Festsetzungen –
- G 0: Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- a: abweichende Bauweise – s. textl. Festsetzungen –
- max 2 WE: Höchstzulässige Zahl der Wohnungen – s. textl. Festsetzungen –
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen – s. textl. Festsetzungen –

Grünflächen (§ Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Parkanlage/Obstwiese – s. textl. Festsetzungen –
- Spielplatz/Spielbereich C

Verkehrsflächen (§ Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- VB: verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- F/R: Fußweg/Radweg
- VG: Verkehrsgrün
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Einfahrt/Ausfahrt nur Einschränkungsmöglichkeit zulässig – s. textl. Festsetzungen –
- Bereich ohne Ein-/Ausfahrt, ohne Zu- oder Abgang
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Elektrizität
- Hauptfernleitung
- Gas
- Wasser

Maßnahmen zum Schutze der Landschaft (§ Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Fläche zum Schutz der Landschaft – s. textl. Festsetzungen –

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen – s. textl. Festsetzungen –
- Anpflanzung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung – s. textl. Festsetzungen –
- Erhaltung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Hausgruppe — Tiefgarage mit Zuordnung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Festsetzungen nach § 86 BauONW

- SD: Satteldach
- WD: Walmdach
- 40°: Dachneigung

Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können in abweichender Dachform u. Dachneigung erstellt werden.

- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

III. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Grundstücksgrenze, Bauabstr., Wege, Fahrbahnbegrenzungen usw.
- 12,5 m: Bemaßung
- Wertstoffsammelbehälter
- Müllsammelbehälter
- empfohlene Laubbaumpflanzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hausgruppe 2
- Hausgruppe 1
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Blankenstein

IV. Bestandsangaben/ Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 (6) BauGB)

- Wohngebäude
- eingeschossiges Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude, Stall, Garage
- Gewerkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Flurstücksnummer

V. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Reines Wohngebiet (WR)
   In Reinen Wohngebieten mit WE-Beschränkung (max. WE) sind in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen (WE) je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte bzw. je Wohneinheiten in Hausgruppen zulässig. In den (I-II)-geschossig festgesetzten Hausgruppen sind höchstens 3 Wohnungen (WE) je Wohngebäude in Hausgruppen zulässig.

2. Allgemeines Wohngebiet (WA)
   Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
   - Beherbergungsbetriebe
   - nicht störenden Gewerbe
   - Verwaltungsanlagen
   - Gartenbaubetriebe sowie
   - Tankstellen

   sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit im Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
   3.1. Die Traufhöhe ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberfläche der zugeordneten Erschließungsanlage und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.
   3.2. I-II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Traufhöhe von 3,90 m nicht überschreiten.
   3.3. II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und eine maximale Traufhöhe von 6,50 m nicht überschreiten.
   3.4. II-III-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und eine maximale Traufhöhe von 7,00 m nicht überschreiten.

4. Oberkante Fußboden Erdgeschoß
   4.1. Die Neubauten sind mit einer Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche des Baugrundstücks nicht überschritten und die Höhe der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlagen nicht unterschritten.
   4.2. Neu angelegte Stellplätze, Garagenneubauten sowie neu erstellte Nebenanlagen dürfen die Höhe ihrer Erschließungsanlagen um höchstens 0,50 m überschreiten.
   4.3. Abböschungen dürfen zur Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß höchstens eine Gesamthöhe von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen. Dabei darf dort die maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe ausnahmslos nicht überschritten werden.

5. Baugrenzen
   Wintergärten dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m je Gebäude bzw. Baugrundstück überschreiten, sofern die nach BauO NW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Die zusätzliche Wintergartentiefe außerhalb der Baugrenzen wird nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

5.1. (Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen
   In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren, sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen – ausgenommen Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze mit Zufahrten – grünordnerisch zu gestalten.
   Auf den Neubaugrundstücken ist je angefangene 150,0 qm der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 1 Laubbaum unterhalb Grundstücksfläche – unter Einrechnung bestehender Laubbäume – anzupflanzen. Laubbäume mindestens mittlerer Größe, z.B. Hainbuche, Hainbuchenhochstamm, Vogelbeere, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.

5.2. (Tief)-Garagen
   Die Neuerrichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen nicht zulässig.
   Seitenwände von separat errichteten Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.
   Dieser Abstandsstreifen von 0,5 m Breite ist durch Laubheckenpflanzung dort durch Kletterpflanzen zu begrünen.
   Flächen von Tiefgaragen werden nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

5.3. Abweichender Bauwinkel
   Für die Neubauten und Anbauten – a – können die Anbauten an bestehende Gebäude in deren Baufluchten zugelassen werden. Abstand als dem seitlichen Mindestgrenzabstand von 3,0 m einhalten werden.
   Bei Abriß und anschließendem Neubau ist ausschließlich Einzelhausbebauung nur unter Einhaltung der Grenzabstände lt. BauO NW zulässig.

6. Vorkehrungsflächen
   Je angefangener Parkstände ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in der Sortierung 20/25 cm, z.B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   Je Baum ist dabei eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Parkstände sind wasserdurchlässig (z.B. aus Rasengittersteinen) herzustellen.

6.1. Verkehrsgrün
   Verkehrsgrünflächen - ausgenommen Verkehrsgrünfläche 1-sind mit Bodendeckern, z.B. Efeu, zu bepflanzen. Grundstückszufahrten sind nur im dafür notwendigen Umfange und außerhalb der Fahrspuren nur in großflügig verlegtem Pflaster oder in wasserdurchlässiger Schüttung herzustellen.
   Die Verkehrsgrünfläche 1-V1- ist entsprechend den Festsetzungen zu 8.1-Pflanzfläche Fußweg/Radweg - zu bepflanzen.

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   7.1. Wallhecke
   Im Bereich der zu schützenden Landschaft - Wallhecke - muß die vorhandene Topographie sowie die aufstehende Bepflanzung erhalten bleiben. Die Bepflanzung ist lückenlos zu ergänzen.
   7.2. Grundsätzlich ist der Abfluß des unverschmutzten Regenwassers von Dachflächen und befestigten oberflächenmäßen auf dem Baugrundstück zu versickern.
   Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist davon unberührt weiterhin durch den Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde – einzuholen.
   Der Versickerung muß den Anforderungen des Arbeitsblattes der abwassertechnischen Vereinigung ATV - Arbeitsblatt 138 (1990) entsprechen.
   Sofern die Bodenverhältnisse nachweislich eine Versickerung in der o. g. Weise ausschließen, kann ausnahmsweise ein Anschluß an die Kanalisation gestattet werden.

8. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
   8.1. Bepflanzung der Neubauten und Baugrundstücke
   In den Baugebieten – WR – und – WA – ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden
   a) mindestens 1/3 der Außenwandflächen der Gebäude mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen.
   b) mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belüftungseinrichtungen benötigt werden oder wenn die statische Beschaffenheit des Bauobjektes oder andere besondere Umstände dies entgegenstehen und wenn zum Ausgleich zusätzliche Begrünung flächengleich und gleichwertig auf dem Baugrundstück durchgeführt wird.
   c) je 3 neuangelegte ebenerdige Stellplätze – Garagen nicht eingerechnet – zusammenhängender Stellplatzanlagen nach a) und b) ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 cm, z.B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) dort anzupflanzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig z. B. aus Rasengittersteinen herzustellen.
   8.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzfläche Fußweg/Radweg
   Auf der Pflanzfläche ist mindestens je 1,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch, Wildstrauchgruppen 1,0 m, z. B.: Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, sowie je 35,0 qm Pflanzfläche ein heister, Mindestpflanzgröße 1,25 m oder ein Stammbusch, Mindeststammumfang 8 cm zusätzlich zu den genannten Arten, z.B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke und ein großkroniger Laubbaum z.B. Eiche oder Ahorn anzupflanzen.
   Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb dieser Fläche unzulässig.
   8.3. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen - Pflanzfläche Wallhecke -
   Die Pflanzfläche ist entsprechend den Festsetzungen zu 7.1. - Wallhecke - zu erhalten und zu entsprechender Anwendung der Festsetzungen zu 8.2. zu ergänzen.
   8.4. Erhaltung und Anpflanzung von Laubbäumen
   Vorhandene Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch entsprechende Neubepflanzung der Laubbäume (Stammumfang in der Sortierung 20 - 25 cm) zu ersetzen, z.B. Eiche oder Ahorn.
   An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
   Die öffentliche Grünfläche - Parkanlage/Obstwiese - ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Apfel oder Birne) - je 100 qm 1 Baum - der Sortierung 10/12 (Mindeststammumfang in cm) zu bepflanzen und zu erhalten.

VI. Kennzeichnungen

Unter dem Plangebiet geht Bergbau - Steinkohlengewinnung - um. Bauanträge sind dem Bergbauunternehmen - Gewerkschaft Auguste Victoria Mari - zur Bergschadensvorsorge vorzulegen.

VII. Hinweise

1. Den Bauherren in der ersten Baureihe entlang der nördlichen Straßenseite der K 5, Holtwicker Straße, wird empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten (z.B. Grundrißanordnung sowie Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2: 30 - 34 dB).

2. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der "Unteren Denkmalbehörde" (hier: Stadt Haltern) meldepflichtig.

3. Die Durchführung aller Arbeiten in Nähe vorhandener Leitungen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da eine Gefährdung dieser Leitungen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel besteht, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr. 0251/411-2560, zu verständigen.

4. Für Fußwege und oberirdische Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe sowie Drainagen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

5. Bei Anwendung der Textlichen Festsetzungen zu Punkt 5.1."(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen" sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW überschreitende Pflanzabstände an Grundstücksgrenzen zu beachten.

Hinweise - Fortsetzung

6. Auszug aus der Gestaltungssatzung "Kahrstege"
   GARAGEN
   Anerkandergrenzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
   Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind: rot oder schwarz.
   Die Dacheindeckung ist in Dachpfannen auszuführen.
   Dauerhaft sind Garagen, sowie Gebäude im Hausgruppen müssen jeweils gleiche Firstund Traufhöhen aufweisen. Unterschiedliche Höhen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen.
   Für untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Materialien zulässig.
   Gründächer (Dachbegrünungen) sind zulässig; Farbe und Material der Dacheindeckung als Unterkonstruktion der Begrünung sind freigestellt.
   Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von max. der Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
   Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig.
   Der Mindestabstand zwischen mehreren hintereinander liegenden Gauben beträgt 1,25 m.
   Der Mindestabstand von Gauben und Dacheinschnitten zum Ortgang beträgt 1,25 m.
   Die Ansichtsfläche der Gauben sind horizontal gemessen - mindestens 0,5 m hinter der Fassade zurückretten.
   Die Dachhaut der Gauben muß - vertikal gemessen - mindestens 1,0 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
   DREHFALZ
   Die vertikale Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf bei den I-II-geschossig sowie II-geschossig festgesetzten Gebäuden nicht höher als 0,6 m über der Rohdecke liegen; bei II-III-geschossig festgesetzten Gebäuden betrgt die maximal zulässige Drempelhöhe 1,0 m.
   Alle Außenwandflächen der Gebäude sind oberhalb des Sockels in rot bis rotbraunen oder weißen Farbtönen Strukturputz zu erstellen.
   Ausnahmsweise können auch Putz- oder Holzfassaden zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen (z.B. Kleidrig-Iserig-Häuser).
   Anerkandergrenzende Fassaden sind ansonsten in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
   Fassadenöffnungen sind zulässig.
   Ein Höhenversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand um mindestens 0,3 m markiert werden.
   GARAGEN/STELLPLÄTZE
   Die Torflächen anerkandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Der Staurraum zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 5,0 m. Die Errichtung der Garagen in der Stellplatzfläche ist außerhalb der Pflanzflächen weitgehend zulässig.
   Garagen sind nur zulässig, wenn sie in massiver Bauweise, in gleichem Material wie Hauptgebäude errichtet werden.
   EINFRIEDUNGEN
   Einfriedungen der unbebauten, nicht mit baulichen Anlagen versehenen Hausgartengrenzen der Neubaugrundstücke - außerhalb der Pflanzflächen sowie außerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen - sind nur als Abpflanzung in einer Mindestbreite von 1,0 m zulässig.
   Diese Abpflanzung ist als Laubhecke auszuführen oder wie folgt herzustellen und dauerhaft zu erhalten:
   - mindestens je 2,0 qm Abpflanzungsfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 1,0 m), z. B.: Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose.

   Zusätzlich dürfen die Grundstücksgrenzen außerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche nur mit einem Drahtzaun in einer Höhe von max. 1,40 m eingefriedet werden. Einfriedungen sind in dem festgesetzten Vorgartenbereichen nicht zulässig.
   ABBÖSCHUNGEN
   Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen ausgeglichen werden. Dabei sind pro jeweils maximal 0,5 m hohe Abböschungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muß, zulässig. die Abböschungswände gelten nicht als Einfriedung.
   SONSTIGES
   Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung; Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebäudewänden zulässig.

Dieser Bebauungsplanentwurf enthält die Festsetzungen entsprechend der Beschlußfassung des Rates der Stadt Haltern vom 23.11.95

gez. Dobrindt

Dieser Bebauungsplan enthält ebenfalls die Festsetzungen im Zuge der 1. Änderung vom 26.05.1998.

gez. Kiski
Amtsleiter

VIII. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau- nutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 13.04.1995 (GV NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs 4 BauGB

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 418).

IX. Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bebauungsplanunterlagen mit der Örtlichkeit und der Lage der Grenzen und Grenzpunkte wird bescheinigt.
(Stand: 16.05.97) wird bescheinigt.
-ausgenommen Gebäudebestand -
Haltern, den 14.12.97

(SIEGEL)

gez. Schwartz, ÖBVI

Der Rat der Stadt Haltern hat am 16.09.97 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den 13.12.95

gez. Kirschenbaum

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 23.11.95 nach § 2 Abs. 6 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 13.12.95

gez. Kirschenbaum

Bürgermeister

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Übereinstimmung mit dem Inhalt der Bebauungsplanunterlagen

Haltern, den 24.11.1995

gez. Dobrindt

Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.95 bis 19.01.96 einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 20.02.96

gez. Schneider

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 12 BauGB am 14.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Anwendung des BauGB-MaßnahmenG in Kraft.

Haltern, den 20.02.96

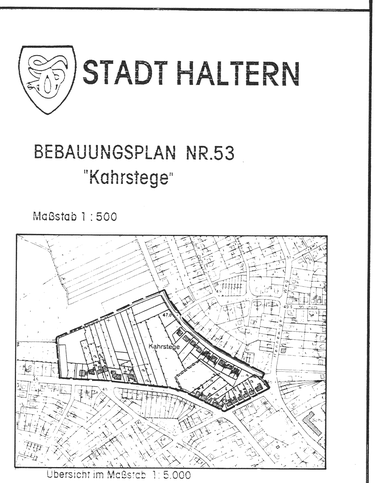
gez. Schneider

Techn. Beigeordneter

STADT HALTERN

BEBAUUNGSPLAN NR.53 "Kahrstege"

Maßstab 1 : 500



Übersicht im Maßstab 1 : 5.000

STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

	28.01.1997 04.04.1997		
Datum	28.06.1995	24.11.1995	20.02.1996
Vertasser:	St		
Zeichnung:	Bo-2a	Amtsleiter gez. Dobrindt	Techn. Beigeordneter gez. Schneider